

Miet- und Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

Diese Mietbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Alle Mietverhältnisse beginnen bei unserem Standort und enden, wenn das Fahrzeug am selben Standort zurückgebracht wird.

2. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrstaugliches und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Das Wohnmobil ist Eigentum von Bolliger Nutzfahrzeuge AG, Oberfeld 2, 6037 Root.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu behandeln und alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Wir bitten Sie, das Fahrzeug so zu behandeln als wäre es Ihr eigenes.

4. Mieter / Fahrer

Der Fahrer des Reisemobils muss mindestens 23 Jahre alt und mindestens 5 Jahre im Besitz eines gültigen schweizerischen oder europäischen Führerausweises der Kategorie B sein. Das Weitervermieten an Dritte und Lernfahrten sind strikte verboten. Der Mieter trägt die volle Verantwortung.

5. Fahrzeugübernahme

Das Mietfahrzeug muss zu der im Mietvertrag festgelegten Zeit übernommen werden.

6. Fahrzeugrückgabe, Sauberkeit und Reinigung

Die Fahrzeugrückgabe muss zu der im Mietvertrag festgelegten Zeit retourniert werden. Das Reisemobil muss innen vom Mieter gereinigt werden. Insbesondere die Nasszelle, Küche sowie Küchen- und Campinginventar. Die WC-Kassette und der Abwassertank müssen geleert sein. Eventuell nötige Nachreinigung wird nach Aufwand verrechnet. Für nicht entleerte Toiletten verrechnen wir eine Gebühr von Fr. 120.00.

Das Fahrzeug ist mit gefülltem Treibstofftank (Diesel) abzuliefern. Pro Mehrkilometer werden Fr. 0.50 verrechnet.

7. Unfall

Sofortige Verständigung der Polizei und des Vermieters Tel. +41 41 455 08 08. Es muss zwingend ein Polizeirapport erstellt werden. Der Mieter ist verpflichtet ein Unfallprotokoll auszufüllen. Das Unfallprotokoll muss vollständig mit Namen und Adressen aller Beteiligten und allfälligen Zeugen ausgefüllt sein, sowie der amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Versicherung, wenn möglich Fotos machen.

8. Schäden

Bei einem Schaden ist der Mieter verpflichtet alles zu unternehmen, um diesen möglichst klein zu halten. Schäden, die durch den Mieter am Reisemobil entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Schäden am Dachaufbau infolge Nichtbeachtung der Höhe, gelten als fahrlässig und können nicht durch die Vollkaskoversicherung abgewickelt werden. Für Verlust und

Beschädigung des Eigentums des Mieters haftet dieser selbst. Schäden müssen dem Vermieter innerhalb 24 Stunden auf die Nummer +41 41 455 08 08 gemeldet werden.

Sollten verdeckte oder unbemerkte Mängel oder Schäden nach erfolgter Mietabgabe durch den Vermieter festgestellt werden, so hat dieser Anrecht darauf, den Mieter zu belangen.

9. Gebühren

Dieselskosten, Autobahn-, Tunnel- sowie andere Strassen oder Verkehrsgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

10. Übertretungen von Verkehrsvorschriften

Für Bussen infolge Übertretung von Verkehrsvorschriften jeglicher Art haftet der Mieter.

11. Reifenschäden

Der Mieter haftet für Reifenschäden.

12. Fahrzeugversicherung

Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert mit Fr. 500.00 Selbstbehalt pro Schadenfall. Ebenso ist das Fahrzeug vollkaskoversichert mit Fr. 1000.00 Selbstbehalt pro Schadenfall. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen, ebenso allfällig von der Versicherung abgelehnte Schäden wegen Grobfahrlässigkeit, fahren unter Alkoholeinfluss, Drogen, usw.

Das Fahrzeug ist speziell für die Vermietung versichert. Im Schadenfall unbedingt Polizeirapport erstellen lassen.

13. Insassenversicherung

Eine Insassenversicherung ist obligatorisch sobald Personen mitgeführt werden, welche nicht im selben Haushalt leben und zusätzlich kein Arbeitsverhältnis besitzen (Pensionierte und Kinder sind davon ausgeschlossen). Die Insassenversicherung ist Sache des Mieters.

14. Reparaturen / Unterhalt /Wartung

Alle Reparaturen sind grundsätzlich in der Werkstatt der Bolliger Nutzfahrzeuge AG, 6037 Root auszuführen.

Bei Kleinreparaturen Kontaktaufnahme mit der Bolliger Nutzfahrzeuge AG. Der Mieter verpflichtet sich, aufgetretene Mängel und Schäden zu melden. Bei Unfall oder Pannen entscheidet die Bolliger Nutzfahrzeuge AG über das weitere Vorgehen (Fahrzeugüberführung usw.) Reparaturkosten, ohne den Vermieter orientiert zu haben, werden nicht vergütet. Das Fahrzeug wird in fahrbereitem Zustand mit aufgefülltem Kühler, Treibstoff und Öl abgegeben. Der Mieter verpflichtet sich alle 500 km den Öl- und Wasserstand, sowie den Reifendruck zu kontrollieren, das ihm anvertraute Fahrzeug mit der grössten Sorgfalt zu benützen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu fahren. Der Mieter hat die Pflicht, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, dass sich das Fahrzeug in Ordnung befindet. Für Beschädigungen, die während der Miete eintreten, ist der Mieter haftbar.

15. Reservierung/Bezahlung

Eine Anzahlung von Fr. 500.00 wird mit der Unterzeichnung des Mietvertrages fällig. Der Restbetrag ist 4 Wochen vor Übernahme des Fahrzeuges zu begleichen.

Wir der Mietvertrag weniger als 30 Tage vor Mietbeginn unterzeichnet, ist der Betrag sofort fällig.

16. Kautio

Der Mieter hat eine Kautio von Fr. 1000.00 5 Tage vor Mietbeginn per Banküberweisung zu hinterlegen. Die Kautio bildet keinen Bestandteil der Miete. Sie wird nach Mietende innert Wochenfrist zurückerstattet, wenn das Fahrzeug rechtzeitig und ohne Schäden zurückgegeben wird.

17. Annullierungskosten

60 - 30 Tage vor Mietbeginn Fr. 200.00

29 - 15 Tage vor Mietbeginn 60% der Gesamtsumme

14 - 06 Tage vor Mietbeginn 75% der Gesamtsumme

05 - 00 Tage vor Mietbeginn 100% der Gesamtsumme

Das nicht erscheinen ohne vorherige Abmeldung gilt als Annullation und hat den Verlust des gesamten Betrages zur Folge. Keine Rückerstattung bei vorzeitigem Mietabbruch.

Wir empfehlen Ihnen eine Annullierungskosten-Versicherung abzuschliessen.

18. Fahrzeugausfall vor Mietbeginn

Sollte das Fahrzeug unerwartet ausfallen (z.B. durch Unfall/Panne) helfen wir Ihnen einen gleichwertigen Ersatz zu finden. Der Vermieter geht aber in diesem Falle keine Verpflichtung für ein Ersatzfahrzeug ein. Die geleistete Vorauszahlung wird aber vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können dem Vermieter nicht geltend gemacht werden.

19. Haftung

Der Vermieter kann für Verluste oder Schäden, die dem Mieter infolge einer Panne, Unfalls oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des gemieteten Fahrzeuges entstehen, nicht haftbar gemacht werden.

20. Sonstiges

Im Fahrzeug ist das Rauchen strikte verboten. Die Mitnahme sozialisierter Tiere ist nach Absprache erlaubt.

21. Gerichtsstand

Der Unterzeichnende erklärt, die obenstehenden Miet- und Vertragsbedingungen gelesen und erklärt sich damit einverstanden. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Root für jeden aus diesem Vertrag entstehenden Streit.